

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **8**

Ausgabetag **27.02.2015**

des Kreises Warendorf  
 der Stadt Ahlen  
 der Gemeinde Everswinkel  
 der Stadt Telgte  
 der Volkshochschule Warendorf  
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
 der Sparkasse Münsterland Ost  
 der Wasserversorgung Beckum GmbH  
 der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## STADT AHLEN

- |    |          |   |           |
|----|----------|---|-----------|
| 48 | 09.02.15 | a) Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung                    | 116       |
| 49 | 19.02.15 | b) Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 | 117 – 120 |

## JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE- VECHTRUP

- |    |          |   |     |
|----|----------|---|-----|
| 50 | 23.02.15 | Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 26. März 2015 | 121 |
|----|----------|---|-----|

## JAGDGENOSSENSCHAFTEN OSTBEVERN I UND III

- |    |          |  |     |
|----|----------|--|-----|
| 51 | 25.02.15 | Einladung zu Jagdgenossenschaftsversammlungen am 11. und 12. März 2015 | 122 |
|----|----------|--|-----|

## KREIS WARENDORF

- |    |          |  |           |
|----|----------|--|-----------|
| 52 | 27.02.15 | a) Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BlmSchG | 123 – 124 |
|----|----------|--|-----------|

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
 Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
 eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
 Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
 Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
 Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
 bei Bedarf auch zusätzlich

Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
53	24.02.15	b) Öffentliche Ausschreibung hier: Vermietung eines Raumes in der Kfz-Zulassungsstelle in Beckum für die Herstellung und den Vertrieb von Kraftfahrzeugkennzeichen	125
54	10.02.15	c) Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	126 – 128
55	18.02.15	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	129 – 131

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für die

**Firma Acsa GmbH & Co. KG**

letzte Firmenanschrift: Voltastr. 50, 59229 Ahlen  
mit Bescheid vom: 19.01.2015 und 02.02.2015  
Aktenzeichen: 115167.31.1000.1

zwei rechtsmittelfähige Bescheide erlassen.

Da eine aktuelle Firmenanschrift der

**Acsa GmbH & Co. KG**

sowie der im Handelsregister als persönlich haftenden Gesellschafterin, die Acsa Verwaltungs GmbH nicht zu ermitteln ist und die Anschrift des Geschäftsführers der Acsa Verwaltungs GmbH, Herr Enis Sevil, ebenfalls unbekannt ist, werden die Bescheide gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Schreiben können im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 520, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 09.02.2015

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage:



Schlebes

**Bekanntmachung**  
**der Haushaltssatzung**  
**der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2015**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Ahlen**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Ahlen mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

Gesamtbetrag der Erträge auf	120.226.860 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	124.653.772 €

**im Finanzplan mit**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.905.605 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	113.388.790 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.505.708 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	20.956.921 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.273.063 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.368.200 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 4.426.912 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	564 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	445 v.H.

**§ 7**

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

**§ 8**

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltspfand des folgenden Jahres.

(2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

**Bekanntmachungsanordnung**

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW mit Schreiben vom 19.12.2014 per Post der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. Die Frist gem. § 80 Abs. 5 S. 3 GO NRW endete mit Erhalt der Verfügung des Landrates des Kreises Warendorf vom 18.02.2015. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW wird die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende des Jahresabschlusses im Rathaus, Ahlen, Westenmauer 10, 4. Etage, Zimmer 432, 434, 441, 442 oder 443 (Fachbereich Finanzen) während der Dienststunden montags, dienstags und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 19.02.2015



Benedikt Ruhmöller  
Bürgermeister

Ahlen, 19.02.2015

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister  
20 20 00/12  
F. 328

**Bestätigung**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – GV NRW 1999, S. 516/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der am 16.12.2014 vom Rat beschlossenen

**Haushaltssatzung der Stadt Ahlen**  
**für das Haushaltsjahr 2015**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

  
Benedikt Ruhmöller  
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft  
Telgte-Vechtrup

48291 Telgte, 23. Februar 2015  
Mozartstr. 66  
Tel. 02504/3151

## E i n l a d u n g

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Vechtrup am

Donnerstag, dem 26. März 2015, 20.00 Uhr

in der Gastwirtschaft Osthues-Brandhove, Westbeverner Str. 56, 48291 Telgte

### T a g e s o r d n u n g

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 26. März 2014
2. Abnahme der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2015
7. Verschiedenes



Tidde  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

## Jagdgenossenschaften Ostbevern I und III

Geschäftsstelle:  
Schirl 42 a  
48346 Ostbevern

25.02.2015

### Bekanntmachung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern I  
am

**Mittwoch, den 11.03.2015, um 19.30 Uhr**  
in der Gastwirtschaft Mersbäumer, Loburg 47 in Ostbevern

und

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern III  
am

**Donnerstag, den 12.03.2015, um 19.30 Uhr**  
In der Gastwirtschaft Nuyken, Hauptstraße 35 in Ostbevern.

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Jahresrechnung 2011 bis 2014 mit Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
3. Verpachtung des Reviers
4. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Schriftführer und Kassenführer
5. Festsetzung des Haushaltsplanes 2015 bis 2019
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Nutzung der Jagd
7. Wahl oder Wiederwahl
  - a) Vorstand und Stellvertreter
  - b) Schriftführer und Kassenführer
  - c) Rechnungsprüfer und Stellvertreter
8. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

Hubert Kampelmann  
Jagdvorsteher Bezirk I

Jürgen Hohenkirch  
Jagdvorsteher Bezirk III

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BlmSchG**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-  
Aktenzeichen 63-40001/2013-7

48231 Warendorf, den 27. Februar 2015

Die Windenergie Schierl GmbH & Co. KG, Industriestraße 1, 33397 Rietberg, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen jeweils vom Typ ENERCON E-53 (Nennleistung 800 kW, Nabenhöhe 73,25 m, Rotordurchmesser 52,90 m und Gesamthöhe 99,70 m) in der Windvorrangzone WAF 52 auf dem Grundstück der Gemarkung Oelde, Flur 145, Flurstück 37, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BlmSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage errichtet und schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 9. März 2015 bis 8. April 2015 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- im Bürgerbüro im Rathaus der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, Zimmer 118, 59302 Oelde
  - Montags bis Freitags 8.00 – 12.00 Uhr
  - Montags und Dienstags 14.00 – 17.00 Uhr
  - Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr
  - Samstags 10.00 – 12.00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag)
- im Kreishaus Warendorf, Bauamt, Raum B2.20, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf
  - Montags bis Freitags 8.00 – 12.00 Uhr
  - Montags bis Donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: [verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de](mailto:verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de)

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 9. März 2015 bis einschließlich 22. April 2015 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BlmSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

**Dienstag, den 12. Mai 2015, um 10.00 Uhr  
im Großen Ratssaal des Rathauses der Stadt Oelde,  
Ratsstiege 1, 59302 Oelde**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 9. März 2015. bis 22. April 2015 bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez.

Rüdiger Eickmeier

### Öffentliche Ausschreibung

Zur Gewährleistung einer bürgerfreundlichen KFZ-Zulassung vermietet der Kreis Warendorf in der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge in 59269 Beckum, Auf dem Tigge, nach einem Umbau, für die Dauer von fünf Jahren einen Raum mit einer Größe von ca. 12 m<sup>2</sup> für die Herstellung und den Vertrieb von Kraftfahrzeugkennzeichen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 02.03.2015 beim Kreis Warendorf - Kämmerei -, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Tel. 02581/532061 angefordert werden.

Die Angebote sind bis zum 23.03.2015 beim Kreis Warendorf einzureichen.

Warendorf, den 24.02.2015

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl I S. 1386), i.V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S.2; 1997, S.56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GV. NRW: S. 254), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Warendorf in der Zeit vom 21.02.2015 bis zum 31.10.2015 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2015 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagd Jahr 2014/2015 zum 15. April 2015 bleibt hiervon unberührt.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2015.

6.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

7.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburgerstr. 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

**Gründe zu 1, 2 und 5:**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmern zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärmereien den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 5 ist auf den 31.10.2015 festzulegen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Diese Verfügung ist mit der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Gütersloh, Münster, Warendorf sowie mit dem Kreisjagdberater, Josef Roxel abgestimmt.

**Ihre Rechte**

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 6 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Warendorf, 10.02.2015

Der Landrat  
im Auftrag



Dr. Peter Hansen  
Ltd. Kreisrechtsdirektor